

# Die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Sitten im Goms

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **51 (1957)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128321>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LOUIS CARLEN

DIE GERICHTSBARKEIT  
DES BISCHOFS VON SITTEN IM GOMS

Wurde die politische Stellung des Bischofs von Sitten in der Landschaft Wallis und sein Kampf um die Landeshoheit im 17./18. Jahrhundert bereits dargestellt<sup>1</sup>, fehlt es immer noch an Untersuchungen, die die rechtliche Stellung des Bischofs in einzelnen Zenden erhellen<sup>2</sup>. Gerade solche Studien sind für eine schärfere Erfassung der weltlichen Gewalt des Bischofs von Sitten fruchtbar.

Im Folgenden wird daher versucht, an Hand der einschlägigen Quellen, die besonders in der Sammlung von Gremaud<sup>3</sup> und in den Ortsarchiven

<sup>1</sup> Vgl. G. GHICA, *La fin de l'état corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVII<sup>e</sup> siècle*, Thèse Genève, Sion 1947; DERS., *Contestations du clergé et des patriotes du Valais au sujet du pouvoir temporel après l'épiscopat de Hildebrand Jost (1638-1798)*, *Vallesia*, V (1950) S. 201-227; VI (1951) S. 111-163; VIII (1953) S. 145-192; X (1955) S. 153-194; DERS., *Luttes politiques pour la conquête du pouvoir temporel sous l'épiscopat de Hildebrand Jost (1613-1634)*, *Vallesia*, II (1947) S. 71-158. — Vgl. auch die verschiedenen Walliser Bischofsbiographien. Dazu: L. CARLEN, *Walliser Bischofs-Biographien*, *Walliser Volksfreund*, 1952, Nr. 82; ferner L. LATHION, *Episcopus Sedunensis*, *Confédéré* 1952, Nr. 94; DERS., *Un évêque du nom Adam au X<sup>e</sup> siècle*, *Confédéré* 1953, Nr. 36; A. LÄTT, *Ein Walliser Bischof (Ermanfried) und Wilhelm der Eroberer*, *NZZ* 1953, Nr. 1250; E. TSCHERRIG, *Bartholomäus Supersaxo (1638-1640) und Adrian III. von Riedmatten (1640-1646)*, *Blätter aus der Walliser Geschichte*, XII (1954/55) S. 1-164; C.-E. DE RIVAZ, *Relation du sacre de Mgr Joseph Xaver Preux, évêque de Sion, le 8 novembre 1807*, *Vallesia*, X (1955) S. 195-223.

<sup>2</sup> Vgl. R. HOPPELER, *Untersuchungen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte des Walliser Rhonetales*, *Blätter aus der Walliser Geschichte*, VI (1925) S. 225-247.

<sup>3</sup> J. GREMAUD, *Documents relatifs à l'histoire du Vallais*, 8 Bde., Lausanne 1875-1898. (= *Mémoires et documents publiés par la Soc. d'histoire de la Suisse Romande* 29-33 et 37-39, zitiert: GREMAUD.)

liegen, die Stellung des Bischofs von Sitten als Gerichtsherr <sup>1</sup> im Zenden Goms zu umreißen.

Das Goms ist unter den sieben alten Walliser Zenden <sup>2</sup> jener Zenden, der am weitesten von Sitten entfernt ist. Er ist der am meisten östlich gelegene Teil des Wallis gegen die Furka, die schon im Jahre 1269 als Grenze erscheint <sup>3</sup>. Die Furka hatte nicht nur Bedeutung für die Walserwanderung ins benachbarte Ursern <sup>4</sup>, die Handelsbeziehungen <sup>5</sup> und die Alprechte der Gommer auf Urner Gebiet <sup>6</sup>, sondern über die Furka kamen auch die demokratischen Ideen aus der Urschweiz. Aber auch Grimsel-, Gries-, Nufenen- und Albrunpaß öffneten das Tal fremdem Einfluß, was sich nicht bloß auf die politische Gestaltung im Zenden, sondern

<sup>1</sup> Vgl. über die Einrichtung der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Sitten neben den allgemeinen Werken über die Geschichte des Wallis von BOCCARD, EGGS, FURRER, GREMAT, bes. J. GRAVEN, *Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan*, Thèse Genève, Lausanne 1927, S. 109 f., 131-136. Über die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Sitten vgl. L. CARLEN, *Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten*, ZSKG, XLIX (1955) S. 26-31.

<sup>2</sup> Die Beantwortung der Frage, woher der Name « Zenden » und überhaupt die Zendeneinteilung im Wallis kommt, ist kontrovers. Ältere Forscher, auch schon STUMPF, haben das Wort aus *centena* erklärt, eine Erklärung, die von der späteren Forschung abgelehnt wurde, heute durch die Untersuchungen F. SCHNEIDERS (*Die Entstehung von Burg und Landgemeinden in Italien*, 1924, S. 92 ff.) und H. DANNENBAUERS (*Hundertschaft, Centena und Huntari*, *Histor. Jahrbuch*, 62-69 [1949] S. 198) aber wieder zu überprüfen ist. (Vgl. hierzu auch: F. STEINBACH, *Hundertschar, Centena und Huntari*, *Rheinische Vierteljahresblätter*, 15./16. [1950/51] S. 121 ff.; TH. MAYER, *Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit*, ebd. 17 [1952] S. 344 ff.; K. S. BADER, *Volk-Stamm-Territorium*, *Histor. Zeitschr.*, 176 [1953] S. 449 ff.) — GREMAUD und HOPPELER leiten das Wort Zenden her von *decem*, *decima* und *glauben*, das ganze bischöfliche Wallis sei in 10 Teile eingeteilt gewesen. DE GINGINS meint, die Zenden seien identisch mit den bischöflichen Meier- und Vizedominatsbezirken. HEUSLER und LIEBESKIND sprechen von alten « Zehntbezirken der mensa episcopalis », während VAN BERCHEM, IMESCH und EGGS die Zenden für die große « Urgemeinde » des ganzen Meiertums halten, von der sich kleinere Gemeinden in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, ohne jedoch den Zusammenhang mit der Urgemeinde zu verlieren, abgetrennt haben. — In einer anderen Arbeit werde ich die genauen Literaturbelege zu diesen einzelnen Theorien erbringen, dazu Stellung nehmen und auch der, meines Wissens bis jetzt in der Walliser Literatur nicht erörterten Frage nachgehen, ob sich die Zenden aus den alten Großpfarreien entwickelt haben, da es ja eine allgemeine Erscheinung ist, daß die Pfarreien zur Bildung der territorialen Gliederung beitrugen (vgl. die zahlreichen Literaturhinweise bei F. GRASS, *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*, Innsbruck 1950, S. 23 ff.).

<sup>3</sup> GREMAUD, II, Nr. 751.

<sup>4</sup> I. MÜLLER, *Der Paßverkehr über Furka-Oberalp um 1200*, *Blätter a. d. Walliser Gesch.*, X (1950) S. 401 ff.

<sup>5</sup> L. CARLEN, *Zur Geschichte der Furkastraße*, Olten 1955, S. 1 ff.

<sup>6</sup> A. DENIER, *Urkunden aus Uri*, *Geschichtsfreund*, 61-63, Nr. 223, 299, 398.

auch auf die Rechtsbildung auswirkte<sup>1</sup>. Nach unten, gegen Westen, war der Gommer Zenden durch den Deischberg, eine Grenze, die schon 1247 belegbar ist<sup>2</sup>, vom Zenden Östlich-Raron (Mörel) getrennt.

Dieses Goms, von dem die Sprachforscher annehmen, es sei im 8. bis 9. Jahrhundert alamannisiert worden<sup>3</sup>, war ein Teil jener Landschaft Wallis, über die der Bischof von Sitten seit 999 landesherrliche Befugnisse ausübte. Die landesherrliche Gewalt des Bischofs von Sitten in Goms äußert sich vor allem in den gerichtsherrlichen Kompetenzen des Bischofs<sup>4</sup>; sie bilden den eigentlichen Inhalt seiner landesherrlichen Herrschaftsgewalt<sup>5</sup>. Sie verleiht ihm auch eine Art von Obergrundherrlichkeit<sup>6</sup> über allen Grund und Boden seiner Gerichtsherrschaft, also auch über den in fremdem Besitz befindlichen Boden.

Der Bischof ist nämlich im Goms nicht unumschränkter Grundherr. Ums Jahr 1221 besitzt er im Meistertum Ernen als Vertreter der bischöflichen mensa 48 Huben (Mansus)<sup>7</sup>, deren Inhaber ihm zusammen jährlich 15 Pfund zu zinsen haben, ferner im Mai 16 Widder und im Herbst 2 Kühe und 2 Schweine. Bischöflicher Grundbesitz liegt um diese Zeit vor allem bei Ernen, oberhalb Reckingen, bei Münster, Blitzingen, Mühlebach<sup>8</sup>. Im 14. Jahrhundert ist der Bischof auch Grundherr im Binntal, in Ernen, Münster, Lax, Geschinen, Ulrichen<sup>9</sup>. Der restliche Boden ver-

<sup>1</sup> In einer besonderen Arbeit zur Rechtsgeschichte des alten Zenden Goms werde ich diesen Einflüssen im einzelnen nachgehen. Verwiesen sei auf J. BIELANDER, Die Bauernzünfte als Dorfrecht, Blätter a. d. Walliser Gesch., IX (1944) S. 528 und die dort S. 530 zitierte Literatur; K. MEYER, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Aufsätze u. Reden, Zürich 1952, S. 32 ff.

<sup>2</sup> GREMAUD, I, Nr. 505. Vgl. über diese Grenze TH. LIEBENAU, im Anz. f. Schweiz. Gesch., XIV (1883) S. 143 ff. und G. MEYER v. KNONAU, ebd., S. 185 f.

<sup>3</sup> U. RÜBEL, Viehzucht im Oberwallis, Beiträge zur schweizer-deutschen Mundartforschung II, Frauenfeld 1950, S. 135.

<sup>4</sup> Vgl. A. GASSER, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizer. Eidgenossenschaft, Aarau 1930, S. 38 f.

<sup>5</sup> Vgl. H. FEHR, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904, S. 29, 119.

<sup>6</sup> Vgl. R. KÖTZSCHE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924, S. 556; G. SEELIGER, Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte, Leipzig 1909, S. 28 f.

<sup>7</sup> Über die Größe der Huben vgl. R. HOPPELER, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter, Zürich 1897, S. 78 f.; K. H. GANAHL, in ZRG, germ. Abt. 53 (1933) S. 208; F. DOVRING, Etudes sur le cadastre médiévale en Suisse romande, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch., XXX (1950) S. 200 ff.; auch die zahlreichen Literaturangaben bei W. FRESACHER, Der Bauer in Kärnten, I. Teil, Klagenfurt 1950 S. 46 ff.

<sup>8</sup> *Archiv Valeria Sitten*, Nr. 10306.

<sup>9</sup> GREMAUD, III, Nrn. 1527, 1484, 1612; IV, Nr. 1647; V, Nr. 2159; VI, Nrn. 2381, 2406, 2423.

teilt sich auf das Kapitel von Sitten, das im Goms noch einen besonderen Einfluß ausübte, weil es die Kollatur der Großpfarre Ernen inne hatte <sup>1</sup>, auf die Kirchen von Ernen, Münster, Binn und den Augustinerinnenkonvent « Gnadenberg » in Ernen und Fiesch, auf einzelne Kleriker und verschiedene adelige Herren, unter denen der oberitalienische Adel (Biantrate, de Castello) die bedeutendsten stellt. Daneben erscheint auch ein kleiner Dorfadel als Grundbesitzer, der in seinem Spannungsverhältnis zur Bauernschaft die spätere Entwicklung der Dorfgemeinde stark mitprägte; vereinzelt aber ist auch freies bäuerliches Eigen <sup>2</sup>.

Anfänglich scheint der Bischof die Gerichtsbarkeit über das ganze Goms unumschränkt ausgeübt zu haben. Sie lag in den Händen seines Viztums, der Stellvertreter der Herrschaft war <sup>3</sup>. Für die bischöflichen Lande ob der Morge bei Gundis scheint es ursprünglich nur einen einzigen Viztum, den vicedominus Sedunensis, gegeben zu haben. Hoppeler vermutet in ihm den Rechtsnachfolger des alten advocatus der Sittener Kirche <sup>4</sup>. Mit der Zeit wurden einzelne Meierämter der Gerichtsbarkeit des Großvitztums entzogen und in diesen eigene Viztume eingesetzt <sup>5</sup>. Goms dürfte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts seinen eigenen Viztum erhalten haben. Sein Amt wurde wie im übrigen Wallis dem feudalen Charakter der Zeit entsprechend ein erbliches Lehen.

Der Viztum sprach zweimal im Jahr, im Mai und Weinmonat, Recht <sup>6</sup>. Für die Leute im Goms bestand eine Tingpflicht, sie waren verpflichtet am Gerichtstag zu erscheinen <sup>7</sup>.

Mit der Zeit verschmolz das Viztumamt mit dem des Meiers, der erster und wichtigster Wirtschaftsbeamter des bischöflichen Grund-

<sup>1</sup> V. VAN BERCHEM, Guichard Tavel, évêque de Sion (1342-1375), Jahrbuch f. Schweiz. Gesch., XXIV (1899) S. 108.

<sup>2</sup> Von besonderer Bedeutung sind die im 13. Jahrhundert erscheinenden « liberi allidotarii quibus vulgariter dicitur eigensecin » (GREMAUD, II, Nr. 849); H. BÜTTNER, Anfänge des Walserrechtes im Wallis (Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Lindau/Konstanz 1955) S. 89 ff., betrachtet diese Freiheit als ein Ergebnis genossenschaftlicher Entwicklung, während sie mir eher « Rodungsfreiheit » zu sein scheint (vgl. meine Rezension von BÜTTNERS Aufsatz im Histor. Jahrb., 1957).

<sup>3</sup> A. HEUSLER, Die Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, S. 9; F. OLIVIER-MARTIN, Histoire du Droit français, Paris 1952<sup>2</sup>, S. 90, 129, 147.

<sup>4</sup> R. HOPPELER, Untersuchungen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte des Walliser Rhonetales, a. a. O. S. 241.

<sup>5</sup> J. GREMAUD, Chartes Sédunoises, Mémoires et documents publiés par la soc. d'histoire de la Suisse Romande, XVIII (1863) Nr. 50.

<sup>6</sup> GREMAUD, Nrn. 623, 1366, 1392, 1187, 1252, 2183.

<sup>7</sup> A. a. O., II, Nr. 725; V, Nr. 2195.

herren im Goms war. Mit der Übernahme gerichtsherrlicher Funktionen, die bisher der Viztum im Namen des Bischofs ausgeübt hatte, ballte sich in den Händen des Meiers eine nicht unbedeutende Macht zusammen, die selbst dem bischöflichen Landesherrn gefährlich werden konnte. Nur durch eine zielbewußte Politik, die sich stark auf die genossenschaftliche Komponente stützte und die breite Schicht der bäuerlichen Bevölkerung zu heben suchte, gelang es dem Bischof, die Macht der adeligen Meier zurückzudrängen<sup>1</sup>. 1343 kaufte Bischof Witschard das Meiertum von Goms mit allen Rechten den Erbmeiern für 10 Goldflorinen ab<sup>2</sup>. Wie wertvoll dieser Kauf dem Bischof war, erhellt aus der Tatsache, daß er sich dafür selbst im Ausland um Geld umsah<sup>3</sup>. Bischof Witschard aber lag daran, der Tendenz zur Zentralisation, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert im Wallis ankündigt<sup>4</sup>, zum Durchbruch zu verhelfen. Deshalb setzte er nach savoyischem Vorbild an die Stelle des Meiers von Goms einen Kastlan, der Verwaltungsbeamter und Gerichtsbeamter wurde, ähnlich den Kastlänen, die Savoyen einsetzte, « ces hommes à tout faire »<sup>5</sup>.

Diese Straffung der bischöflichen Gerichtsbarkeit war nicht von langer Dauer. An die Stelle des Kastlans tritt bald der Meier, der nicht mehr bischöflicher Beamter ist, sondern von den Talleuten selber gewählter Richter und ausführende Gewalt von Zendenversammlung und Räten. Mit der Erstarkung des genossenschaftlichen und demokratischen Gedankens, dem Einfluß der italienischen Kommunalbewegung und der eidgenössischen Freiheitsidee<sup>6</sup> sowie der wachsenden Selbständigkeit der Talschaft gleitet die gerichtsherrliche Gewalt unmerklich aus den Händen des Bischofs in jene des von den Genossen selbst gewählten Meiers, der 1383 erstmals aus bäuerlichem Geschlecht genommen wird<sup>7</sup>. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auch in anderen Walliser Zenden verfolgen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> A. a. O., I, Nrn. 299, 374, 612, 613.

<sup>2</sup> A. a. O., IV, Nr. 1874.

<sup>3</sup> A. a. O., IV, Nr. 1969.

<sup>4</sup> VAN BERCHEM, a. a. O., S. 119.

<sup>5</sup> L. CHEVAILLER, *Recherches sur la réception du droit romain en Savoie*, Annecy 1953, S. 21; E. DULLIN, *Les châtelains dans les domaines de la Maison de Savoie*, Thèse Grenoble 1911; M. CHIAUDANO, *La curie sabaude nel secolo XIII<sup>e</sup>*, Torino 1927.

<sup>6</sup> Vgl. dazu neuerdings TH. MAYER, *Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern*, *Zeitschr. f. Württembergische Landesgesch.*, XIII (1954) S. 59 f., 68 f. und dort zitierte Literatur; B. MEYER, *Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft, Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte*, Lindau/Konstanz 1955, S. 123 ff.

<sup>7</sup> *Pfarr-Archiv Ernen*, D 16.

<sup>8</sup> D. IMESCH, *Der Zenden Brig bis 1798*, *Blätter a. d. Walliser Gesch.*, VII (1930) S. 125 ff.

Dem Bischof verbleibt nur mehr das Bestätigungsrecht, das aber mehr in eine Bestätigungspflicht umgebogen wird. In einer Eingabe der Stadt Sitten an das Konzil von Basel am 13. Dezember 1434 anlässlich der Auseinandersetzungen mit Bischof Andreas Gualdo wird das Recht auf freie Richterwahl mit Bestätigungsrecht des Bischofs als Landesbrauch bezeichnet: « ... quia est generalis consuetudo in patria Vallesii quod in quolibet castellanatu et maioratu eligitur per homines loci castellanus aut maior, et dnus. episcopus Sedun. pro tempore constitutus confirmat. »<sup>1</sup> Bald darauf mußte der Bischof in der Landes- und Gerichtsverfassung, die er am 16. März 1435 mit den Walliser Landleuten vereinbarte, diesen Brauch förmlich zusichern und gewährleisten<sup>2</sup>.

Nur zwei Fälle sind mir bekannt, da der Bischof den gewählten Meier von Goms nicht bestätigen wollte. Bischof Jost von Silenen (1482-1496) weigerte sich, den von den Gommern gewählten Meier Thomlin Kuechler zu bestätigen<sup>3</sup>; Anstände gab es auch 1590 bei Martin Schmid, den Bischof Hildebrand von Riedmatten (1565-1604) nicht bestätigen wollte, weil er in französischen Diensten gestanden war<sup>4</sup>. Schmid handelte am 13. Dezember 1598 aber trotzdem als Meier<sup>5</sup>.

An die bischöfliche Oberhoheit erinnern die Titel des Meiers in seinen Urteilsausfertigungen, wie z. B. « Ego Petrus Zussen major a monte Dei superius pro Rmo. in christo patre et dno. nostro dno. Walthero Dei et ap. sedis gratia Epo. Sedun. praefecto et comite Vallesiis » (1470)<sup>6</sup>, « Ich Marti Borter meyer von Doeysch uff durch den hochwirdigen herren her Josen von Sillinon bischoff ze Sitten »<sup>7</sup>. Im 17. Jahrhundert beginnen diese Formeln zu weichen<sup>8</sup>.

Der Meier von Goms übte auch die Blutgerichtsbarkeit aus. Sichtbarer Ausdruck seiner Gewalt war der Galgen von Ernen, dessen drei Steinsäulen heute noch zu sehen sind. Immerhin gelang es dem Bischof, sich die Bestätigung der vom Meier von Goms gefällten Todesurteile, die nicht selten waren<sup>9</sup>, vorzubehalten. Dieses Bestätigungsrecht wurde je-

<sup>1</sup> GREMAUD, VIII, Nr. 2848.

<sup>2</sup> A. a. O., Nr. 2856; HEUSLER, a. a. O., Nr. 16, Art. 10.

<sup>3</sup> *Burgerarchiv Sitten*, Tir. 92, Nr. 178.

<sup>4</sup> *Pfarr-Archiv Ernen*, G 22.

<sup>5</sup> J. LAUBER, Verzeichnis der Zehnden-Beamten von Goms, in: *Walliser Landeschronik*, hrg. von L. HALLENBARTER, V (1927) S. 3.

<sup>6</sup> *Staatsarchiv Sitten*, A. J. DE RIVAZ, *Opera historica*, XIV, S. 609.

<sup>7</sup> *Gemeinde-Archiv Ulrichen*, E 1.

<sup>8</sup> *Staatsarchiv Sitten*, 70/1 bis.

<sup>9</sup> *Familienarchiv Dr. Alfred Clausen, Brig*, F 11, 19, 20, 23; P. J. KÄMPFEN, *Hexen und Hexenprozesse im Wallis, Stans 1867*, S. 23 ff., 68 ff.; *Kirchenarchiv Ernen*, G 4.

doch nicht durch den Bischof direkt ausgeübt, sondern vom Kastlan und den Bürgern von Sitten<sup>1</sup>. Dabei ist es unklar, wieso der Bischof dieses Recht an Kastlan und Bürger von Sitten delegierte. Heusler glaubt, dieses Recht sei darauf zurückzuführen, daß der Viztum von Sitten ursprünglich eine höhere und angesehenere Stellung im Lande hatte als die anderen Viztume<sup>2</sup>.

Neben dem Meiergericht bestanden im Goms im Mittelalter nur unwesentliche grundherrliche Gerichtsherrschaften, deren sachliche Zuständigkeit sich im wesentlichen auf Streitigkeiten dinglicher Natur erstreckte, also meist auf jene Rechtsfragen, die sich aus dem grundherrlichen Leiheverhältnis ergaben<sup>3</sup>.

Bedeutender waren andere Gerichtsbarkeiten, die seit dem beginnenden 15. Jahrhundert im Goms erscheinen: die Gerichte von Geren, der Grafschaft Biel und des Meiertums Binn. Die Gerichtsherrschaften Geren und Biel sind sog. Freigerichte mit den Merkmalen dieser verfassungsrechtlichen Gebilde<sup>4</sup>. Für Biel erfährt man aus einer Urkunde von 1367, daß zwar die Leute des Gerichtssprengels (Grafschaft) Biel den Ammann, der das Richteramt ausübt, selber wählen, daß das eigentliche Wahlrecht aber beim Bischof von Sitten ist<sup>5</sup>. In dessen Hände leistet der gewählte Ammann jeweilen den Amtseid. Wir haben es hier mit einer Entwicklung zu tun, die der allgemeinen Einrichtung der Freigerichte in der Eidgenossenschaft entspricht, wo der Herr zuweilen den Genossen die Wahl des Gerichtsbeamten überläßt und sich nur das Bestätigungsrecht vorbehält<sup>6</sup>.

Das Binntal gehörte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen von Savoyen<sup>7</sup> und kam dann in den Besitz des Bischofs von Sitten, dessen Meier nicht nur wirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Funktionen, sondern auch gerichtsherrliche Rechte ausübte<sup>8</sup>. Noch 1374

<sup>1</sup> 30. Aug. 1561: Bestätigung eines vom Meier von Goms gefällten Todesurteiles durch Kastlan und Bürger von Sitten unter Berufung auf das Bestätigungsrecht (*Pfarr-Archiv Ernen*, A 52). Ebenso 1654 (*Familienarchiv Dr. A. Clausen*, F 11).

<sup>2</sup> HEUSLER, a. a. O., S. 8 f.

<sup>3</sup> GREMAUD, VII, Nr. 2560; *Familienarchiv Dr. A. Clausen*, G 22.

<sup>4</sup> H. DANNENBAUER, *Freigrafschaften und Freigerichte*, Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizer. Geschichte, Lindau/Konstanz 1955, S. 67 ff. und dort zitierte Literatur; vgl. auch die zahlreichen Literaturnachweise bei H. CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I, Karlsruhe 1954, S. 523 ff.

<sup>5</sup> *Pfarr-Archiv Biel*, A 3.

<sup>6</sup> F. v. WYSS, *Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*, Zürich 1892, S. 267, 333.

<sup>7</sup> GREMAUD, II, Nr. 668.

<sup>8</sup> L. CARLEN, *Das Meiertum Binn*, *Walliser Jahrbuch*, XXV (1956) S. 33.



stand dem Bischof ausdrücklich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Binntal zu<sup>1</sup>. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts trat an die Stelle des bischöflichen Mistrals der jährlich durch die Genossen gewählte Meier, der die Rechtspflege ausübte. Er mußte sich jeweilen vom Bischof von Sitten bestätigen lassen und diesem jährlich für sein Amt 5 Pfund bezahlen. Im Jahre 1548 löste sich das Meiertum von Binn durch Bezahlung von 300 Pfund von dieser Geldverpflichtung<sup>2</sup>. Aus dem mir zur Verfügung stehenden Material kann ich keine Belege erbringen, daß sich der Bischof irgendwie in die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Meiers von Binn einmischte. Bluturteile des Meiers von Binn unterlagen der Bestätigung durch das Gericht des Meiers von Goms, das auch erste Berufungsinstanz war, und dann des Bischofs bzw. der Bürger von Sitten.

Daneben aber vermochte der Bischof doch noch einen Gerichtssprengel im Zenden in den Händen zu behalten: das Fieschertal, das sich von Fiesch aus rechtseitig der Rhone gegen Nordosten erstreckt und bis ins beginnende 15. Jahrhundert unter adeligen Grundherren stand<sup>3</sup>. Der Bischof setzte darüber als Richter einen Ammann, der in seinem Namen Recht sprach. Der Ammann besorgte für die Talschaft auch Verwaltungsaufgaben<sup>4</sup>. Bischof Adrian von Riedmatten ermächtigte am 10. Juni 1646 die Leute des Fieschertales, den Ammann selber zu wählen<sup>5</sup>. Immerhin konnte der Ammann seine Gerichtsbarkeit nicht selbstherrlich ausüben und mußte die Weisungen des Bischofs entgegennehmen<sup>6</sup>. Ein bischöflicher Befehl vom 16. April 1717 verpflichtet den Ammann von Fieschertal, einen namentlich erwähnten Missetäter zur Aburteilung nach Sitten vor den Bischof zu führen<sup>7</sup> und am 14. Juli 1763 ergeht eine gleiche Ordre, wonach der Ammann einen Fieschertaler, der den öffentlichen Kirchweg beschädigt hat, zur Verurteilung nach Sitten vor den Bischof führen sollte<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> GREMAUD, V, Nr. 2159.

<sup>2</sup> CARLEN, a. a. O., S. 34 f.

<sup>3</sup> GREMAUD, V, Nr. 2159, 2561; J. GREMAUD, *Le dernier des Biandrate en Valais*, *Anz. f. Schweizer. Gesch.*, XIII (1882) S. 58 und 60; F. SCHMID, *Die Gerichtsbarkeit von Mörel*, *Blätter a. d. Walliser Gesch.*, II (1896) S. 51.

<sup>4</sup> *Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, Brig*, J 2; *Pfarr-Archiv Ernen*, A 48.

<sup>5</sup> *Gemeinde-Archiv Fieschertal*, F 6.

<sup>6</sup> In einem Verzeichnis von Rechten des Bischofs von Sitten, das Ghika dem beginnenden 17. Jahrhundert zuschreibt (einzelne dieser Rechte scheinen mir zwar im 17. Jh. kaum mehr bestanden zu haben) heißt es: « In Viescherthall est Ammannus dependens ab episcopatu ». (G. GHIKA, *Droits et fiefs des Princes-Evêques de Sion au début du XVII<sup>e</sup> siècle*, *ZSKG*, XLII [1948] S. 209.)

<sup>7</sup> *Gemeinde-Archiv Fieschertal*, F 1.   <sup>8</sup> A. a. O., F 2.

Der Bischof ließ sich aber auch im übrigen Goms durch den Meier von Goms nicht jeden Einfluß auf das Gerichtswesen entreißen. Es kam vor, daß er bei Streitigkeiten, die an und für sich in der Zuständigkeit des Meiers lagen, selber direkt eingriff, indem er durch Rechtsbot gewisse Prozeßhandlungen vom Meier verlangte<sup>1</sup>, wie die Einleitung eines Prozesses<sup>2</sup> oder die Aufnahme bestimmter Beweise<sup>3</sup> oder der Bischof erließ in schwebenden Händeln Inzidenzurteile<sup>4</sup>, auch zog er Prozesse direkt an seinen Stuhl nach Sitten<sup>5</sup> oder entsandte zur Untersuchung des Handels einen Kommissär ins Goms, der dort das Beweisverfahren durchführte<sup>6</sup>. Allerdings mögen nicht alle diese Handlungen unbedingt als ein Beweis angesehen werden, daß der Bischof seine Gerichtsbarkeit unter allen Umständen durchsetzen wollte, sondern manch Unzufriedener umging das Gericht des Meiers und brachte seine Sache direkt vor den Stuhl des Bischofs, weil er sich so ein besseres Resultat versprach. An anderen Orten muß das zu Mißständen geführt haben. Deshalb verbot z. B. Bischof Hildebrand Jost 1637 den Talleuten von Herens, ihre Zivilstreitigkeiten in Umgehung des Meiers und Kastlans direkt in erster Instanz vor den Bischof zu bringen<sup>7</sup>.

Es kam auch vor, daß der Bischof im Goms in erster Instanz urteilte, wenn sich der Meier von Goms in Ausstand begab. So überließ z. B. Meier

<sup>1</sup> 24. Sept. 1484, Bischöfl. Bot zu Gunsten der Leute von Fürgangen gegen jene Personen, die ihre Wasserleitung schmälern, die von Jennenalpon über Bellwald nach Fürgangen führt (*Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, Brig*, O 10).

<sup>2</sup> 18. März 1513, der bischöfliche Generalvikar ersucht den Meier von Goms, den Handel zwischen den Vögten der Kinder des Meiers Jost an die Hand zu nehmen (*Gemeinde-Archiv Münster*, F 10). — 15. März 1532, bischöfliches Sequestrationsbot auf Begehren der Erben der verstorbenen Frena Perren von Wyler (*Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, Brig*, O 28).

<sup>3</sup> 1484, der Bischof ordnet ein Zeugenverhör an über das Geld, das nach dem Tode des Peter Beren von Ulrichen verschwunden ist (*Gemeinde-Archiv Münster*, G 1). — 12. April 1499, der Bischof ersucht den Meier von Goms, im Handel Ulrichens gegen Obergesteln wegen verlorenen Schafen ein Zeugenverhör aufzunehmen (a. a. O., H 56).

<sup>4</sup> 2. Juni 1725, bischöfl. Inzidenzurteil: Ulrichen soll während des Handels mit Münster und Geschinen deren Vieh nicht von seinen Allmenden abtreiben (a. a. O., C 34).

<sup>5</sup> Am 27. Sept. 1658 werden die Reckinger auf Betreiben der Leute von Münster von Bischof Adrian IV. von Riedmatten (der selber von Münster stammte) wegen Auswinterung und der Alpe Alpjen nach Sitten zitiert (*Kirchen-Archiv Reckingen*, Nr. 60). Am 17. Dez. 1658 fällt der Bischof in diesem Handel das Urteil (a. a. O., Nr. 63).

<sup>6</sup> Z. B. 1463. *Gemeinde-Archiv Geschinen*, C.

<sup>7</sup> HEUSLER, a. a. O., Nr. 362, S. 100 f.

Thomas Schmid einen Rechtsfall zur Beurteilung dem Bischof, der den Handel am 15. November 1479 durch seinen Vikar entscheiden ließ<sup>1</sup>. Öfters urteilte der Bischof von Sitten auch in Alpstreitigkeiten<sup>2</sup>, die in der Prozeßgeschichte des Goms zahlreich sind<sup>3</sup>. Es war für das Gericht des Meiers oft schwer, in solchen Fällen zu entscheiden. Vielfach standen sich größere Genossenschaften oder Gemeinden als Prozeßparteien gegenüber. Da der Meier oder sein Statthalter aus diesen Gemeinden stammten oder durch sonstige Beziehungen mit ihnen verknüpft waren, waren sie befangen. Auch mögen wahlpolitische Erwägungen manchmal mitgespielt haben, um einen Ausstandsbeschluß zu fassen. Dazu mag, und das scheint mir nicht ohne Bedeutung zu sein, in den Gemeinden die Auffassung bestanden haben, daß ihre Streitigkeiten öffentlichen Rechts seien und daher vor den höchsten Richter, also den bischöflichen Landesherren gehörten.

Trotzdem im Kampfe des Bischofs gegen die Zenden um die Landeshoheit die Hoheitsrechte des Bischofs immer mehr beschnitten wurden, blieb der Bischof Berufungsinstanz<sup>4</sup>. Kardinal Schiner versuchte in seinem Landrecht 1511 eine Straffung der bischöflichen Landeshoheit, indem er in Art. 27 jede Appellation von seinem Gericht an ein anderes Gericht untersagte. Danach war gegen das Urteil, das der Bischof in einer Zivil- oder Profansache als erste oder Appellationsinstanz fällte, keine Appellation möglich, « cum nullum in temporalibus recognoscat superiorem ». Hingegen konnte an den Bischof appelliert werden gegen Urteile des Landeshauptmanns und alle anderen im Lande ergangenen Entscheide<sup>5</sup>. Dieser Artikel Schiners war kaum unbestritten, da er sich in Widerspruch stellte zu früheren Gerichtsverfassungen des Landes; er konnte auch von Bischof Hildebrand von Riedmatten 1571 in seinem Landrecht nicht gehalten werden, da sich in der seit dem 14. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung bereits das Schwergewicht der Hoheitsrechte zu sehr vom Bischof auf die Gemeinden und Zenden und deren Repräsen-

<sup>1</sup> *Gemeinde-Archiv Münster*, F 8.

<sup>2</sup> So am 2. Sept. 1474 gegenüber Bellwald (*Pfarr-Archiv Bellwald*, C 2), am 7. Juni 1559 zwischen Münster und Reckingen (*Gemeinde-Archiv Münster*, C 15), am 11. Sept. 1651 zwischen Münster-Geschinen c/ Reckingen-Ulrichen (a. a. O., C 26).

<sup>3</sup> Vgl. A. SCHMID, Die Binntaler Alpen in den letzten 25 Jahren, *Alpwirtschaftl. Monatsblätter*, 89 (1955) S. 49 ff.

<sup>4</sup> *Gemeinde-Archiv Münster*, F 8; *Archiv Valeria Sitten*, Min. 139.

<sup>5</sup> L. CARLEN, Das Landrecht des Kardinals Schiner, Freiburg 1955, S. 93. Vgl. auch D. IMESCH, Rechte und Einkünfte des Bistums Sitten im Anfang des 16. Jahrhunderts, *ZSKG*, X (1916) S. 164.

tation im Landrat verlagert hatte<sup>1</sup>. Schon 1464 wurde ein erstinstanzliches Urteil, das der Bischof von Sitten wegen einer Marchstreitigkeit im Goms gefällt hatte, an den Landrat weitergezogen<sup>2</sup>. Der Landrat seinerseits war bestrebt, die bischöfliche Gerichtsbarkeit einzudämmen und die Kompetenzen der Zenden gegenüber dem Bischof zu stärken. Darum sprach er sich am 12. Dezember 1551 zu Gunsten der Gerichtsbarkeit des Meiers von Goms aus, als es Anstände gab, weil der bischöfliche Fiskal im Goms Verhaftungen vorgenommen hatte<sup>3</sup>. Auch nahm der Landrat selbst das Recht in Anspruch, im Goms als erstinstanzlicher Richter aufzutreten<sup>4</sup>. Im Jahre 1617 erscheint der Bischof für einen Fall aus dem Goms als Begnadigungsinstanz<sup>5</sup>.

Trotz allem aber und obwohl der Gedanke von der Volkssouveränität seit 1634 im Wallis amtliche Staatsdoktrin wurde, lassen sich noch bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts Handlungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit im Goms feststellen<sup>6</sup>.

*Zusammenfassend* stellen wir fest : Die Gerichtsherrschaft des Bischofs von Sitten im Goms ist, mit Ausnahme des Binntales, nicht aus der Grundherrschaft, sondern aus der staatlichen, öffentlichen Gewalt abgeleitet. Als Stellvertreter des Bischofs übt dessen Viztum im Goms die Gerichtsbarkeit aus. Mit der Verschmelzung von Viztum- mit Meieramt um die Wende des 13. auf das 14. Jahrhundert wird der Meier, der sein Amt als Erblehen inne hat, Gerichtsherr. Die bischöfliche Zentralisationspolitik setzt um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Selbstherrlichkeit der adeligen Meier eine Grenze. Seit gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Meier Organ des Zenden wird, entgleitet die Gerichtsherrschaft im Goms allmählich dem Bischof, wobei der Landrat diese Entwicklung fördert. Immerhin weiß der Bischof gerichtsherrliche Rechte zu wahren, auch verbleibt ihm im Ammannat Fieschertal bis zur französischen Invasion ein eigener Gerichtssprengel.

<sup>1</sup> CARLEN, a. a. O., S. 94.

<sup>2</sup> *Gemeinde-Archiv Münster*, F 7.

<sup>3</sup> *Gemeinde-Archiv Biel*, A 6.

<sup>4</sup> *Pfarr-Archiv Ernen*, E 1.

<sup>5</sup> *Bezirks-Archiv Leuk*, A 281.

<sup>6</sup> *Gemeinde-Archiv Münster*, C 28 und 34. — Aufgabe künftiger Forschung ist es, zu untersuchen, ob die Entwicklung in anderen Zenden parallel verläuft und daraus für das ganze bischöfliche Wallis die naheliegenden Schlüsse zu ziehen.